

Stiftungsvorstand

Der Vorstand der Stiftung Sabab Lou, bestehend aus

Herrn Dr. Friedrich Keller-Bauer

beschließt in seiner heutigen Sitzung einstimmig und ohne Gegenstimme wie folgt:

§ 5 der Satzung (Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens) soll um folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

§ 5

Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

(4) Wenn die nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet werden kann, kann das Stiftungsvermögen zu einem bestimmten Teil verbraucht werden. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Projekten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach §2 dieser Satzung, die nur mit dem Einsatz von größeren Beträgen, als aus den Zuwendungen nach § 6 Abs. 1 und/oder aus den Zinsen oder Erträgen des Stiftungsvermögens zur Verfügung stehen, begonnen und verwirklicht werden können.

Für Projekte nach Abs. 4 Satz 2 können jährlich bis zu 20 Prozent des Stiftungsvermögens verbraucht werden. Insgesamt dürfen für Projekte nach Abs. 4 Satz 2 50 Prozent des im Stiftungsgeschäft genannten Vermögens verbraucht werden.

Die Stiftung bemüht sich, das verbrauchte Vermögen durch erhöhte Zuwendungen jeweils wieder aufzustocken.

Stuttgart, den 12. März 2012



Dr. Friedrich Keller-Bauer

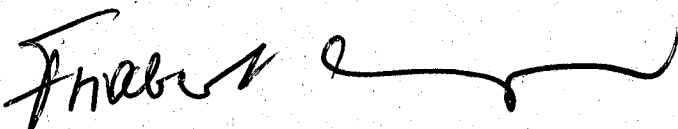
Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die vorstehende Änderung der Satzung genehmigt.

Im Übrigen gilt die Satzung in der Fassung vom 17. März 2009 weiter.

Stuttgart, den 28.03.2012

Regierungspräsidium Stuttgart



Fridbert Mager

